



Medienmitteilung des Schweizerischen Bauernverbands vom 10. Februar 2009

Wohin mit der Gülle? Nicht vorschnell aufs Feld!

Seit Wochen verharren die Temperaturen in weiten Teilen der Schweiz um oder unter dem Gefrierpunkt. Die Wetterprognosen bis Ende Woche versprechen keine Besserung. Gleichzeitig produzieren die Tiere im Stall Tag für Tag Mist respektive Gülle. Der frühe Wintereinbruch Ende Oktober zusammen mit der nicht vollständigen Leerung der Güllelager im Herbst lässt die Situation für viele Landwirtschaftsbetriebe zunehmend kritisch werden. Das Niveau in vielen Silos hat mittlerweile einen Pegel erreicht, das Sorgen bereitet. Doch wohin mit der Gülle, wenn das Lagervolumen nicht mehr reicht und die Felder nach wie vor schneebedeckt oder gefroren sind?

Die Gesetzeslage ist klar: Das Ausbringen von Gülle auf Schnee oder gefrorenen Boden ist verboten. Gülle darf erst dann ausgebracht werden, wenn die Vegetation nicht ruht respektive die Böden wieder saugfähig sind. Wer sich nicht daran hält, muss mit einer Strafanzeige und einer empfindlichen Kürzung der Direktzahlungen (Sanktion bei Verstoss gegen das Gewässerschutzgesetz) rechnen. Eine Möglichkeit ist, die Gülle vorübergehend bei Berufskollegen mit noch freien Lagerkapazitäten zwischenzulagern. Je länger die aktuelle Situation allerdings andauert, umso schwieriger wird es, noch freie Lagerkapazitäten zu finden. Teilweise helfen die Gemeinden bei der Vermittlung oder haben sogar eigene Lagermöglichkeiten, die kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können (ist im Einzelfall abzuklären).

Kann über die vorgenannten Wege keine Lösung gefunden werden, besteht grundsätzlich eine Meldepflicht (je nach Kanton entweder bei der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Behörde). Gemeinsam wird dann nach Lösungen gesucht. Falls ein Austrag erfolgen muss (Fläche unbedingt gemeinsam mit der Gemeinde oder dem Kanton festlegen) wird empfohlen, bei der Polizei eine Selbstanzeige einzureichen. Das Ausbringen an und für sich stellt nach wie vor einen Regelverstoss dar. Hat der Landwirt gemeinsam mit der Gemeinde oder dem Kanton aber alles unternommen um eine Umwelt-/Gewässergefährdung zu verhindern, wird der zuständige Richter dieses Vorgehen in der Regel strafmildernd würdigen. Ist der Austrag in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgt, verzichten die zuständigen kantonalen Stellen unter Berücksichtigung der aktuellen Situation normalerweise auch auf eine Kürzung der Direktzahlungen.

Kein Pardon kennen die zuständigen Stellen bei Austrägen, die nicht abgesprochen sind. Ein solches Vorgehen wird je nach Fall als fahrlässig oder sogar vorsätzlich beurteilt, was ein höheres Bussgeld inklusive der entsprechenden Direktzahlungskürzungen zur Folge hat.

So ungemütlich die Gülle-Situation für viele Landwirte aktuell ist: Überstürzen Sie nichts und nehmen Sie sich die Zeit für ein Telefonat mit dem Kanton oder der Gemeinde, um das Risiko negativer Konsequenzen für alle Seiten auf ein Minimum zu reduzieren. Andernfalls riskieren Sie nicht nur eine massive Reduktion der Direktzahlungen sondern auch ein Strafverfahren.

Rückfragen:

Heinz Hänni, Verantwortlicher Energie und Umwelt SBV, Tel. 031 385 36 44,
Mobile 079 510 17 75

Sandra Helfenstein, Mediensprecherin SBV, Tel. 056 462 52 21, Mobile 079 826 89 75
www.sbv-usp.ch